

**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Bühlauer Wiesen"
Vom 20. November 1997**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 11/98 vom 12.03.98

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601 bereinigt 1995 S. 106) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluß vom 20. November 1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Bühlauer Wiesen".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 31,3 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 20. November 1997 auf dem Gebiet der Stadt Dresden, Gemarkung Bühlau die Grundstücke Nr. T.v. 119/1, T.v. 119/2, 135/1, 135/2, 136, 137, 139/1, 139/2, 141, 141a, 141b, 142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 142a, 142b, 142c, 142d, 142e, 142f, 142g, 142i, 142k, 142l, 142m, 142n, 142o, 142p, 142q, 142r, 143, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159, T.v. 160/1, T.v. 172, 173, 174.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte der Landeshauptstadt Dresden vom 20. November 1997 im Maßstab 1: 5000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird bei der Stadtverwaltung Dresden in der Unteren Naturschutzbehörde auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Dresdener Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Freiraumes von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit im Stadtrandbereich als Vermehrungs-, Vorkommens- und Durchzugsgebiet geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck ist insbesondere:

1. Die Erhaltung einer Freifläche zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Dresdner Heide" und dem Landschaftsschutzgebiet "Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna" im Sinne eines Biotopverbundsystems.
2. Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Schönheit sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft im nordöstlichen Stadteingangsbereich.

3. Die Erhaltung und Entwicklung eines städtischen Freiraumes als Lebens- und Nahrungsraum für geschützte Tierarten, insbesondere für den Weißstorch und mehrere Amphibienarten.
4. Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Gartenanlagen mit begrünten Saumzonen als Grundlage einer hohen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und hohen Erholungswertes im stadtnahen Bereich.
5. Die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und die Sicherung und Verbesserung der dafür notwendigen Standortbedingungen, insbesondere der Bodennutzung als Grünland, der Bodengestalt und des Wasserhaushaltes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt, insbesondere Lebens- und Vermehrungsstätten geschützter Tier- und Pflanzenarten zerstört werden,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, insbesondere das Wasserregime im Gebiet destabilisiert wird bzw. Schadstoffe eingetragen werden,
3. die geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Fläche umzubrechen oder anders zu nutzen als durch extensive Beweidung oder extensive Mahd, die Fläche mineralisch oder zusätzlich organisch zu düngen oder zu entwässern;
2. Gewässer zu beseitigen oder nachteilig zu verändern;
3. Kraftfahrzeuge außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen bzw. diese auf allen nicht ausdrücklich dafür zugelassenen Flächen zu waschen oder zu pflegen.
4. Einrichtungen von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
6. Einsatz von Bioziden;
7. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugzeuge, deren Modelle sowie Drachenfluggeräte anzulegen und zu betreiben;
8. Handlungen vorzunehmen, die das Grund- und Oberflächenwasser gefährden.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von Einfriedungen;
2. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leistungen aller Art;

3. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
4. Anlagen oder Veränderungen von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
5. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
6. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässer;
8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
9. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln oder sonstigen Werbeträgern;
10. Sicherungsmaßnahmen sowie Ausgrabungsarbeiten für die wissenschaftliche Dokumentation archäologischer Substanz;
11. Erstaufforstungen, Neuanlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
12. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

§§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht für:

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten, mit den Schutz- und Pflegezielen übereinstimmenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als Grünland im bisherigen Umfang;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Erhaltung;
4. Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundsätzliche Ziele der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind:

- die zweischürige jährliche, kleinflächige und gestaffelte Wiesenmahd (wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen soll) zur Sicherung niedriger Vegetation; Altgrasstreifen sind bei jeder Mahd in ausreichendem Umfang zu belassen;

- Stilllegung von Drainage- und Meliorationsanlagen auf der Fläche;
- Freilegung, Entrohrung und naturnahe Gestaltung des Loschwitzbaches;
- Wiederherstellung und Neuanlage von Kleingewässern mit flachgründigen sowie auch tieferen Zonen zum Schutz von Amphibienarten;
- Errichtung einer Nisthilfe, bestehend aus Sockel, Mast und Nestunterlage zur Wiederansiedlung und Erhaltung der Weißstorchpopulation;
- Entfernung von Bauschutt und anderen Ablagerungen.

(2) Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan, aber auch durch Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Auf die Duldungspflicht nach § 15 (5) SächsNatSchG wird verwiesen.

Die Behörde setzt Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte vor Durchführung der Maßnahmen vom konkreten Vorgaben in Kenntnis. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Besondere Vorschriften

(1) Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

(2) Soweit die unter Absatz 1 genannten naturschutzrechtlichen Vorschriften geringere Anforderungen stellen, gelten die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebietes zu schädigen,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachhaltig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuß oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Dauergrünland umwandelt, umbricht oder entwässert,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Wald- und Gehölzflächen umwandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Gewässer beseitigt oder nachhaltig ökologisch verändert,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen errichtet,

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Kraftfahrzeuge oder Fahrräder außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze fährt oder abstellt bzw. diese auf allen nicht ausdrücklich dafür zugelassenen Flächen wäscht oder pflegt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Gelände für Luftsportgeräte und Flugplätze aller Art anlegt und/oder betreibt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Handlungen, die das Grund- oder Oberflächenwasser gefährden, vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. März 1998 in Kraft.

Dresden, 9. Dezember 1997

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden